Wien Donnerstag den 16. April 1874. VII. Jahrgang. Nr. 16.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1 Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Ueber die von Amtswegen vorzunehmende Berichtigung der Wählerlisten nach dem Schlußabsatze des § 26 der Reichsraths-Wahlordnung.

Von Dr. **Anton Hoflacher,** k. k. Bezirkshauptmann zu Landeck in Tirol.

Bei Vornahme der letzten Reichsrathswahlen hat eine Landgemeinde dem zur Reclamationsentscheidung berufenen Bezirkshauptmanne die angefertigte Wählerliste für die Wahlmännerwahl vorgelegt, in welcher auch der Cooperator des Ortes aufgenommen war. Der Bezirkshauptmann stellte dieselbe mit der Bemerkung zurück, daß der Cooperator wegzubleiben habe, da ihm nach § 9 der R. W. O. und § 1, Z. 2 a der Tiroler Gemeindewahlordnung kein Wahlrecht gebührt. Der § 9 der R. W. O. beruft sich nämlich auf die gesetzlichen Bestimmungen über das Wahlrecht zu den Landtagen und der § 14 der Tiroler L. W. O. auf das Gemeindegesetz.

Die Rückstellung der Wählerliste mit der erwähnten Correctur ist deshalb erfolgt, weil dem Cooperator, als nicht bleibend in der bestimmten Ortsseelsorge verwendet, nach den tirolischen Wahlordnungen kein Wahlrecht zukommt — wie in diesem Blatte vom 28. September 1871, Nr. 39 ausgeführt erscheint — und der Schlußabsatz des § 26 der R. W. O. festsetzt, daß der zur Reclamationsentscheidung berufene landesfürstliche Beamte bis 24 Stunden vor dem Wahltermine etwa nothwendige Berichtigungen der Wählerliste von Amtswegen vorzunehmen hat.

Gegen diese Berichtigung hat sowohl die Gemeindevorstehung als der betroffene Cooperator reclamirt.

Der Landeschef hat diesen Berufungen mit folgender, der Gemeindevorstehung und dem Cooperator eröffneten Entscheidung statt gegeben: „Nach § 25 und 26 der R. W. O. sind die Wählerlisten der Landgemeinden vom Gemeindevorsteher zu verfassen und ist dagegen das Reclamationsverfahren einzuleiten, nach dessen Maßgabe die Berichtigung der Wählerlisten zu erfolgen hat (§ 28). Es liegt somit der Schwerpunkt für die diesfälligen Entscheidungen im Reclamationsverfahren und geht es daher nicht an, vor Beginn oder Schluß desselben ämtliche Correcturen der Listen vorzunehmen. Das letzte Alinea des § 26 R. W. O. hat nur den Sinn, daß, falls sich nach Schluß des Reclamationstermines (darauf deutet auch das vorletzte Alinea dieses Paragraphen hin) unzweifelhafte, nicht eine verschiedene Auffassung zulassende Fälle ergeben sollten, die eine Streichung nothwendig machen, z. B. wegen Ablebens, Auswanderung, Eintrittes eines Ausschließungsgrundes, constatirte Minderjährigkeit, Gesetzwidrigkeit u. s. w., diese Berichtigungen von Amtswegen vorzunehmen seien. Nachdem im vorliegenden Falle die Gemeindevorstehung verlangt, daß der dortige Cooperator in ihrer Wählerliste erscheine und sie nach § 25 R. W. O. hiezu berechtigt ist, so erübriget lediglich, der Gemeinde die Aufnahme des Genannten in die Wählerliste anheim zu stellen und zu gewärtigen, ob dagegen eine Reclamation ergriffen werde".

Da diese Entscheidung endgiltig war, wurde selbstverständlich der Cooperator in die Wählerliste aufgenommen und er hat auch das Wahlrecht ausgeübt. Meiner Meinung nach sprechen jedoch dagegen mehrere Gründe und es möge mir daher gestattet sein, sie nach dem altem Satze „usus te plura docebit" vom praktischen Standpunkte aus hier kurz aufzuführen.

Vorerst muß erwähnt werden, daß die Verhältnisse der Cooperatoren in Tirol seit der Auseinandersetzung in der oben erwähnten Nummer dieser Zeitschrift sich nicht geändert haben und sie daher auch kein Wahlrecht weder für die Gemeindevertretung noch für den Landtag erwerben konnten. Deshalb besteht für sie auch keine Berechtigung zu den Reichsrathswahlen, weil der § 9 R. W. O. das Wahlrecht zum Landtage voraussetzt.

Der Schlußabsatz des § 26 R. W. O. spricht von amtlichen Berichtigungen bis 24 Stunden vor dem Wahltermine im Allgemeinen und zwar ohne Rücksicht auf das Reclamationsverfahren, während der § 28 R. W. O. nur die Richtigstellung der Listen nach der Reclamationsentscheidung im Auge hat. Daher müssen unter den § 26 R. W. O. auch andere ämtliche Berichtigungen fallen, als solche, die sich durch die Reclamationsentscheidungen ergeben, und zwar meiner Meinung nach insbesondere jene, wo es sich um die Ausscheidung gar nicht wahlberechtigter Personen handelt. Im entgegengesetzten Falle würde die entweder absichtlich oder aus Unkenntniß der Sache erfolgte Eintragung ganz unberechtigter Personen in die Wählerlisten durch den Gemeindevorsteher eine Etappe zur Erlangung des Wahlrechtes bilden, weil bisher in den meisten Landgemeinden gar keine Reclamationen vorkommen.

Weiters entsteht noch die Frage, wie sich in unserm Falle die Sache dann gestellt hätte, wenn der Cooperator als Wahlmann aus der Urne hervorgegangen wäre? Nach § 30 R. W. O. hat der Bezirkshauptmann die Legalität des Wahlactes in jeder Gemeinde seines

Bezirkes zu constatiren und wenn sich die Nothwendigkeit einer Neuwahl ergibt, diese sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen. Ein Wahlact könnte jedoch meines Erachtens nicht als legal angesehen werden, wodurch Jemand ein Wahlmandat erhielte, dem gar kein Wahlrecht zukommt, da formelle Gebrechen oder der Abgang von Reclamationen im günstigsten Falle nur eine active, aber nie eine passive Wahlberechtigung zur Folge hätten.

Mittheilungen aus der Praxis.

Ungiltigerklärung einer vor dem Seelsorger der Altkatholiken geschlossenen Ehe.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 20. Jänner 1874, Z. 12.119, (bestätigend die Erkenntnisse des k. k. Landesgerichtes Wien vom 23. Mai 1873, Zahl 29.980, und des k. k. österreichischen Oberlandesgerichtes vom 22. October 1873, Z. 13.814) auf die außerordentliche Revisionsbeschwerde des Vertheidigers des Ehebandes, beziehungsweise über die nach § 18 der Vorschrift des Verfahrens in streitigen Eheangelegenheiten vom 23. August 1819, Nr. 1695, J. G. S. von Amtswegen begehrte und vorgenommene Revision die gleichförmigen untergerichtlichen Urtheile auf Ungiltigkeit der zwischen dem A. und der seither verstorbenen C. vor dem Seelsorger der selbstständigen katholischen Cultusgemeinde in Wien, Alois Anton geschlossenen Ehe aus folgenden Gründen aufrecht erhalten: „Nach den bestehenden Gesetzen war die in Rede stehende Eheschließung als eine ungiltige, die Rechtswirkung eines Ehevertrages nach dem allg. bürg. G. B. nicht nach sich ziehende zu betrachten und zu erklären. Denn zur Giltigkeit der Ehe wird erfordert, daß die feierliche Erklärung der Einwilligung entweder nach dem § 75 und 127 des citirten Gesetzbuches vor dem ordentlichen Seelsorger Eines der Brautleute oder nach den Gesetzen vom 25. Mai 1868, Nr. 47 und vom 9. April 1870, Nr. 51 vor der politischen Bezirksbehörde und beziehungsweise vor der Gemeindebehörde geschehe. Unter „ordentlichem Seelsorger" ist mit Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 80, 81 und 127 des a. b. G. B. und des § 1 des Gesetzes vom 9. April 1870, Nr. 51 der unter öffentlicher Autorität bestellte, mit der Führung der Ehestandsmatriken betraute Seelsorger jenes Pfarrsprengels oder jener kirchlichen oder confessionellen Gemeinde einer staatlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft zu verstehen, in welcher Eines oder das Andere der Brautleute nach dem bestehenden gesetzlich geregelten Organismus demselben eingepfarrt oder einverleibt ist. Die eine katholische Kirche, welche im Staate mit den Befugnissen der öffentlichen Religionsübung anerkannt und deren Organisms durch besondere Gesetze geregelt ist, umfaßt vom Standpunkte der Staatsverwaltung und des einschlägigen Civilrechtes alle nach jenem Organismus darin befindlichen Individuen, mit Inbegriff auch derer, welche allenfalls einem oder dem anderen Glaubenssatze nicht huldigen, ohne Unterschied und insolange, bis nicht ein Austritt aus dieser Kirche durch die im Art. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 49 vorgesehene Meldung bei der politischen Behörde zur Wirksamkeit gelangt ist. Die Gruppe, Gesammtheit oder Genossenschaft derjenigen katholischen Christen, welche das letzte vaticanische Concil nicht als ein ökumenisches und die Aussprüche desselben nicht als bindend betrachten, und namentlich das Dogma der Infallibilität nicht annehmen und überdies deßhalb die priesterlichen gottesdienstlichen Handlungen, die sie betreffen oder denen sie überhaupt beiwohnen wollen, durch einen Priester, von welchem sie im voraus überzeugt sind, daß er derselben Ansicht huldigt, verrichten lassen zu müssen glauben, ist im Staate als besondere Kirche oder Religionsgesellschaft durch kein Gesetz anerkannt; und nachdem nun A. und seine Braut C., welche sich der zu Wien in der vorgedachten Richtung sich bildenden Genossenschaft von Confessionsverwandten anschlossen, sich nicht nach dem angezogenen Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 49 benommen haben, so waren sie fortan im Pfarrsprengel Roßau, wo sie Beide ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, einverleibt zu betrachten und war der Vorsteher dieser Pfarre oder ein von diesem delegirter Priester der durch das bürgerl. Gesetzbuch bestimmte Functionär, welcher zum Behufe der Giltigkeit der einzugehenden Ehe die feierliche Erklärung der Einwilligung entgegenzunehmen hatte und keineswegs der Priester Alois Anton, welcher für die Mitglieder der oben erwähnten Genossenschaft von Confessionsverwandten priesterliche, gottesdienstliche Handlungen in der St. Salvator Kirche verrichtete und unter dem Namen eines Seelsorgers einer selbstständigen katholischen Cultusgemeinde zu Wien daselbst am 23. November 1871 die Trauung der genannten Brautleute ohne gesetzliches Befugniß vornahm, weil die hier sich selbstständige katholische Cultusgemeinde nennende Genossenschaft außer dem gesetzlichen Organismus der katholischen Kirche steht und weil der sich Seelsorger derselben nennende Alois Anton nach den bestehenden Gesetzen weder ausdrücklich noch selbstverständlich mit der Führung von Ehestandsmatriken unter öffentlicher Autorität betraut war. Dem steht nicht entgegen, daß der besagten confessionellen Genossenschaft und ihrem Priester durch die Stadtgemeinde Wien die St. Salvator Kirche zum Gebrauche für gottesdienstliche Verrichtungen eingeräumt worden ist, denn abgesehen von der Frage der Competenz des staatlich übertragenen Wirkungskreises der Gemeindevertretung in Angelegenheit der Anerkennungserklärung einer besonderen Kirche, hat der Gemeinderath mit seinen in den öffentlichen Sitzungen vom 6. und 10. October 1871 gefaßten Beschlüssen lediglich in seinem natürlichen Wirkungskreise und vom Stand- und Gesichtspunkte des Eigenthums- oder Verfügungsrechtes über die im städtischen Rathhausgebäude befindliche Capelle, Salvator Kirche genannt, auf ein Gesuch des Comité's für die Action der anti-infallibilistischen Katholiken Oesterreichs, diesen Confessionsverwandten zu Wien den Gebrauch der genannten Rathhauscapelle zur abgesonderten Abhaltung ihres Gottesdienstes gestattet, worin offenbar eben so wenig wie in dem Umstande, daß dies zur Ausführung gelangte, ohne daß von Seite des Statthalters in Ausübung des ihm zustehenden Sistirungsrechtes ein Hinderniß in den Weg gelegt worden wäre, in Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 14 und 16 der Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867, Nr. 142 die gesetzliche Anerkennung einer besonderen Kirche oder Religionsgesellschaft oder Pfarrgemeinde gefunden werden kann und zwar umsoweniger als die genannte Rathhauscapelle nach der Widmung zum Gebrauche für die oben berührten abgesonderten Religionsübungen von competenter Seite dem allgemeinen, öffentlichen, katholischen Gottesdienste entzogen worden ist. Wenn gegen die Annahme eines wesentlichen Mangels zur Abschließung eines giltigen Ehevertrages nach § 75 a. b. G. B. im vorliegenden Falle angeführt und beziehungsweise behauptet werden will, daß nach Art. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Z 142 allen Staatsbürgern die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet und der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse unabhängig sei und Niemand zu einer kirchlichen Handlung gezwungen werden könne, daß demnach die Ehestandswerber A. und C. nicht haben gezwungen werden können, eine kirchliche Handlung, als welche sich der Trauungsact wegen des damit verbundenen Sacramentes der Ehe darstellt, gegen ihre religiöse Ueberzeugung von dem Pfarrer in der Roßau, von welchem sie vorauszusetzen Ursache haben konnten, daß er jenes Dogma anerkenne und hiemit vom wahren Glauben abgefallen sei, vornehmen zu lassen und daß sie auch nicht in der Lage gewesen seien, sich confessionslos oder ihren Austritt aus der katholischen Kirche zu erklären, indem sie sich eben als die wahren, dem alten Glauben treu gebliebenen Katholiken betrachten, daß ihnen aber andererseits nach dem angezogenen Artikel der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger wegen ihres Religionsbekenntnisses der Genuß der bürgerlichen Rechte nicht entrückt sein konnte und ihnen deßhalb freigestanden sein müsse, die Trauung mit voller Rechtswirkung von dem Seelsorger der confessionellen Genossenschaft oder Gemeinde, welcher sie angehören, vornehmen zu lassen, so ist dagegen zu erinnern, daß es sich hier nicht um das Sacrament der Ehe, sondern um das Zustandekommen des im § 44 des a. b. G. B. vorgesehenen Ehevertrages handelt, welcher geschlossen werden kann, wenn auch die Brautleute dabei des Sacramentes nicht theilhaftig werden, ferner, daß, wenn die Brautleute der Meinung waren, daß sie durch die feierliche Ablegung der Ehe-Eingehungserklärung vor dem Pfarrer in der Roßau des Sacramentes nicht theilhaft würden, ihnen doch freistand, hinterher mit Beiziehung eines Priesters ihrer religiösen Ueberzeugung die erforderlich erachtete Ceremonie vorzunehmen, um zur Beruhigung ihres Gewissens nach ihrer Ueberzeugung auch des Sacramentes theilhaft zu werden, ferner daß, wenn allenfalls der

Pfarrer in der Roßau in Anbetracht des religiösen Glaubens, mit welchem sie zur Ablegung der feierlichen Erklärung der Eingehung der Ehe vor ihn treten wollten, die Entgegennahme ihrer Eheerklärung verweigert hätte, ihnen doch nach Art. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 47 freigestanden wäre, die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor der daselbst hiezu berufenen weltlichen Behörde abzugeben und nach § 11 desselben Artikels unbenommen geblieben wäre nachträglich auch die Einsegnung des Ehebundes durch einen Priester ihrer Confession, dieser Confession gemäß vornehmen zu lassen; endlich daß in dem oben berufenen Artikel 14 der Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867, Z. 142 ausdrücklich auch die Bestimmung enthalten ist, „daß den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen darf", wonach die Brautleute wegen ihres Religionsbekenntnisses sich auch nicht der staatsbürgerlichen Pflicht entziehen durften, zur Ablegung der feierlichen Erklärung der Ehe-Einwilligung sich an jenen öffentlichen Functionär zu wenden, welcher nach Gestaltung des Falles durch das Gesetz zur Entgegennahme dieser Erklärung mit der Wirkung des Vollzuges eines giltigen Ehevertrages im öffentlichen Interesse von Staatswegen bestellt war. Nach diesen Betrachtungen und weil der Mangel der im § 75 a. b. G. B. vorgesehenen Feierlichkeit nach der Bestimmung des § 94 ein Ehehinderniß des öffentlichen Rechtes bildet, wegen welches in Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 14. Mai 1837 (enthalten im Justizhofdecrete vom 27. Juni 1837, Nr. 208 J. G. S.) auch noch nach dem Ableben Eines der beiden Ehegatten auf Einschreiten der Administrativbehörde im öffentlichen Interesse die Untersuchung und Entscheidung in Betreff der angezeigten Ungiltigkeit stattzufinden hat, stellten sich die untergerichtlichen Erkenntnisse als ganz gerechtfertigt dar". Ger.-Ztg.

Die Gewerbsbehörde ist berechtigt, bei Neuanmeldung eines an einer früher genehmigten Betriebsanlage zu betreibenden Gewerbes die Betriebsanlage einer Revision nach den Bedingungen der §§ 31—41 Gew.-Ord. zu unterziehen.

Friedrich Sp. in H. ist anno 1864 um die Bewilligung zum Bau einer Zündwaarenfabrik auf seinem Baugrunde eingeschritten. Das damalige Bezirksamt hat über dieses Einschreiten nicht das durch die §§ 34—41 Gew.-Ord. vorgeschriebene Verfahren eingeleitet, sondern sich lediglich mit der Vornahme einer Baucommission begnügt und da bei derselben weder von dem Nachbar Franz B. noch von dem Gemeindevertreter eine Einwendung gegen den beabsichtigten Bau erhoben wurde, dem Sp. den angesuchten Bauconsens ertheilt. Weiter hat das Bezirksamt dem Sp. über sein Einschreiten die Bewilligung zur Erzeugung von Reibzündhölzchen in dem erbauten mit Nr. 333 neubezeichneten Hause ertheilt, nachdem die Collaudirung dieses Gebäudes vorgenommen und damit eine Art von Edictalverfahren verbunden worden war, ohne daß irgend eine Einwendung gegen den angesuchten Gewerbsbetrieb erhoben worden wäre. Im Verlaufe der folgenden Jahre nahm Sp. mit bezirksämtlicher Bewilligung mehrere Zubauten zu seinem Etablissement vor und vergrößerte es um ein Bedeutendes; im Jahre 1872 wurde ihm aber dasselbe im Executionswege verkauft und von Johann M. erstanden.

Anläßlich dieser Aenderung in dem Eigenthumsverhältnisse reichten die Bewohner von H. beim Stadtvorstande eine Eingabe ein, worin sie um Einstellung der Zündwaarenerzeugung respective um Zurücknahme der betreffenden auf das Haus Nr. 333 ertheilten Concession baten. Der Stadtvorstand hat dieses Einschreiten der Bezirkshauptmannschaft befürwortend vorgelegt, indem er die Schädlichkeit der besagten Betriebsanlage für den Gesundheitszustand der Stadt betonte.

Nachdem nun der neue Besitzer der Zündwaarenfabrik Johann M. das Einschreiten behufs Fortbetriebes des Gewerbes durch ihn auf der erstandenen Realität Nr. 333 in H. eingebracht hatte, wurde nach commissioneller Erhebung des Zustandes der Betriebsanlage von der Bezirkshauptmannschaft entschieden, „daß die Ausübung der Zündwaarenerzeugung in den Localitäten des Hauses Nr. 333 aus sanitäts- und zum Theile aus feuerpolizeilichen Rücksichten unzuläßig sei und daher der Fortbetrieb dieses Gewerbes in den bestehenden Localitäten dieses Hauses in ihrer dermaligen Einrichtung nicht gestattet werden könne."

Gegen diese Entscheidung ergriff Johann M. den Recurs an die Landesregierung, worin er geltend machte daß er eigentlich zum Betriebe der Zündwaarenerzeugung einer Concession nicht bedürfe, weil nach § 16 Gew.-Ord. die Erzeugung von Zündwaaren unter die concessionirten Gewerbe nicht eingereiht ist und daher zum Betriebe dieses Gewerbes lediglich im Sinne der §§ 13 und 14 Gew.-Ord. eine Anmeldung genüge. Es sei zwar richtig, daß nach § 31 Gew.-Ord. für die Betriebsanlage zur Erzeugung von Zündwaaren die Genehmigung der Behörde erforderlich sei, die aber nach der einmal seitens der Behörde auf Grundlage der Gew.-Ord. ertheilte Genehmigung der Betriebsanlage mit der Anlage selbst verknüpft sei, so daß ein Wechsel in der Person des Gewerbetreibenden oder in der Person des Eigenthümers der Realität auf den Rechtsbestand der ertheilten Genehmigung der Anlage keinen Einfluß üben könne. Da nach den Erhebungen auch constatirt sei, daß die mit den früheren behördlichen Bewilligungen genehmigte Betriebsanlage in keiner Weise seither eine Aenderung erfahren, so erscheine die Zurücknahme der früher ertheilten Concession seitens der Bezirkshauptmannschaft als ungerechtfertigt.

Die Landesregierung hat über diese Berufung in nachfolgender Weise entschieden: „In Erwägung, daß die dem Friedrich Sp. von dem ehemaligen Bezirksamte ertheilte Bewilligung zum Betriebe der Zündwaarenerzeugung im Hause Nr. 333 in H. von demselben zurückgelegt wurde und daß Johann M. laut der Einantwortungsurkunde nur das Haus Nr. 333 sammt dazu gehörigen Grundflächen, nicht aber auch das im Hause in Betrieb gestandene Gewerbe erstanden hat, kann nicht angenommen werden, daß die dem Sp. ertheilte Betriebsbewilligung auf M. übergegangen sei. Aus diesem Grunde wird dem Recurse des Letzteren keine Folge gegeben, sondern erkannt: Johann M. habe die Betriebsbewilligung gemäß der §§ 31—41 Gew. Ord. neuerlich zu erwirken."

Im Ministerialrecurse hob Johann M. hervor, daß bei dem Betriebe einer Zündwaarenfabrik zwischen dem Gewerbe und der Genehmigung der Betriebsanlage unterschieden werden müsse; der Betrieb einer derlei Fabrik sei ein freies Gewerbe, dagegen gehe die Genehmigung der Betriebsanlage nur nebenher. Die Zurücklegung der Betriebsbewilligung von Seite des Sp. habe daher nur das Gewerbe, nicht aber die Betriebsanlage betroffen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 15. November 1873, Z. 18.005 die Entscheidung der Landesregierung bestätiget.

Das Ministerium ließ sich dabei von der Ansicht leiten, daß der Gewerbsbehörde das Recht zustehe, eine wenn auch bereits einmal genehmigte Betriebsanlage anläßlich einer neuen Gewerbsanmeldung einer Revision zu unterziehen, neue Bedingungen festzusetzen und eventuell aus öffentlichen Interessen den Gewerbsbetrieb in der früheren Betriebsanlage nicht wieder zuzulassen. —k.

Zur Frage der Freiwilligkeit des Aufenthaltes im Sinne des § 19 Abs. 2 des Heimatsgesetzes bei Unmündigen.

Samuel Sch. ist ao. 1863 zu P. geboren, lebte bei seiner Mutter Rifka Sch. bis zu deren ao. 1865 erfolgtem Tode in diesem seinem Geburtsorte, blieb dann kurze Zeit eben daselbst bei einem Trödler in Pflege, worauf ihn ein gewisser Elias G. zu sich nahm; mit diesem übersiedelte er ao. 1868 von P. nach D., wo er sich seitdem befindet. Das Ministerium des Innern hat anläßlich der Zuständigkeitsfrage mit Erlaß vom 1. October 1872, Z. 11.574 Rifka Sch. und ihren unehelichen Sohn Samuel Sch. als heimatslos erklärt und Rifka Sch. nach § 19, Abs. 2 des Heimatgesetzes der Gemeinde D. in Galizien zugewiesen, hingegen bezüglich des Samuel Sch. die weitere Amtshandlung wegen Zuweisung desselben nach den Bestimmungen des § 19 des Heimatgesetzes dem Statthalter von Böhmen überlassen, nachdem alle maßgebenden Momente nach Böhmen hinwiesen. In Folge dessen wurden die Verhandlungen bezüglich des Samuel Sch. fortgesetzt und nachdem in Absicht auf dessen Zuweisung eine Uebereinstimmung der Unterbehörden nicht erzielt werden konnte, hat die böhm. Statthalterei auf Grund des § 40 des Heimatgesetzes entschieden, daß Samuel Sch. der Stadtgemeinde P. nach § 19 Abs. 3 des Heimatgesetzes zugewiesen werde. In der Motivirung wurde hervorgehoben, daß, weil Absatz 2 des § 19 des Heimatgesetzes wegen Mangels der Freiwilligkeit des Aufenthaltes ausgeschlossen erscheine, Samuel Sch. auf Grund seiner Geburt nach Absatz 3 des § 19 des Heimatgesetzes nach P. zugewiesen werden müsse, bis das Heimat-

recht desselben ausgemittelt wird oder derselbe ein Heimatrecht erwirbt. Denn für die vom Magistrate in P. angenommene Freiwilligkeit des Aufenthaltes mit vollendetem 7. Jahre sei gar kein gesetzlicher Anhaltspunkt vorhanden, vielmehr könne nach den Bestimmungen des allg. bürg. G. B. erst mit der Mündigkeit eine gewisse Willensfreiheit eintreten.

Gegen diese Entscheidung ergriff der Stadtrath von P. den Ministerialrecurs, indem er behauptete, Samuel Sch. sei nach Abs. 2 des § 19 des Heimatgesetzes zu behandeln und zwar mit Rücksicht auf den Beschluß des böhm. Landtages vom 5. December 1872, wonach die Verpflegsdauer der Findlinge auf das vollendete 6. Jahr herabgesetzt wurde, und mit Rücksicht auf § 151 des a. b. G. B. Samuel Sch. habe nun in der Gemeinde D. das 7. Lebensjahr erreicht; daselbst habe er sich vor dem Zeitpunkte des zur Frage gekommenen Heimatrechtes länger als ein halbes Jahr nach erreichtem 7. Lebensjahre aufgehalten.

Das Ministerium des Innern hat aber unterm 10. Jänner 1874, Z. 19.247 ex 1873 aus den Motiven der Statthaltereientscheidung dem Recurse des Stadtrathes von P. keine Folge gegeben. —k.

Verordnung.

Erlaß des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 18. Februar 1874, Z. 4077, an sämmtliche Landesstellen wegen Fischerei mit Dynamit in den Binnengewässern.

In Anbetracht der bedeutenden Nachtheile, welche die Anwendung des Dynamits und ähnlicher Sprengstoffe beim Fischfange für das animalische Leben in den betreffenden Fischwässern und somit auch für die volkswirthschaftlich gebotene Schonung des Fischbestandes überhaupt im Gefolge hat, ist seitens des Ackerbauministeriums bei der in Vorbereitung begriffenen gesetzlichen Regelung der Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern dieser Frage die gebührende Rücksicht getragen worden. — Bis zum Zustandekommen dieser gesetzlichen Regelung bleibt es Aufgabe der k. k. Landesstelle, der Anwendung von Sprengstoffen zum Fischfange im Wege der Belehrung über die Gemeinschädlichkeit dieses Verfahrens, im Wege des Schutzes gegen die mit dem Transporte und der Manipulation mit den Sprengpatronen verbundene Möglichkeit der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und mit Zuhilfenahme der in letzterer Hinsicht zulässigen Verbote im eigenen Wirkungskreise entgegenzutreten.

Personalien.

Seine Majestät haben dem pens. Vicedirector des Hauptzollamtes in Wien, kaiserl. Rathe Leander Beck den Titel eines Oberfinanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe des Finanzministeriums Rudolph Drottlef Freiherrn v. Friedenfels bei dessen Pensionirung die allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe Franz Lysek eine systemisirte Ministerialrathsstelle im Finanzministerium verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerialsecretären des Finanzministeriums Joseph Mensi Freih. v. Klarbach, Anton Ritter v. Niebauer und Ignaz Mayer jedem taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionsrathes verliehen.

Seine Majestät haben die Finanzräthe und Finanzbezirksdirectoren Franz Schidlo und Rudolf Schwabe zu Oberfinanzräthen für Mähren ernannt und dem Finanzrathe und Finanzbedirksdirector Ferdinand Kratochwil den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes taxfrei verliehen

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Directionsadjuncten des Finanzministeriums Moriz Seegner taxfrei den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directors verliehen.

Seine Majestät haben dem a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister Karl Freih. v. Lederer anläßlich seiner Abberufung aus Washington das Commandeurkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe und Finanz-Bezirksdirector in Korneuburg Theodor Ritter v. Glanz den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Ober-Finanzrathes bekleideten Finanzrathe Otto Breyer die Oberfinanzrathsstelle bei der Finanzdirection in Linz verliehen.

Seine Majestät haben den Finanzrath u. Finanzbezirksdirector in Trient Anton Val de Lievre und den Finanzrath bei der Finanzdirection in Salzburg Alfred Ellmaurer zu Oberfinanzräthen für die Finanzlandesdirection in Innsbruck ernannt. ferner dem Finanzrathe und Finanzbezirksdirector in Feldkirch Johann Speckle den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die Finanzräthe Alois Jama und Joseph Höhn zu Oberfinanzräthen für Graz ernannt.

Seine Majestät haben die Finanzräthe Franz Koch und Marino Grafen Bonda zu Oberfinanzräthen für Dalmatien ernannt.

Seine Majestät haben die Finanzräthe Johann Stingel in Klagenfurt, Karl Herrmann in Eger, Anton Lindner in Linz, Johann Gerstenberger in Saaz, Franz Jansky in Prag und Franz Kramberger in Leitmeritz zu Oberfinanzräthen für den Bereich der Finanz Landesdirection in Prag ernannt.

Seine Majestät haben den Finanzrath Otto Freih. v. Schwarzhuber zum Oberfinanzrathe bei dei Finanzdirection in Triest ernannt.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe und Finanz-Bezirksdirector in Prag Karl Meixner und dem Finanzrathe und Steueradministrator daselbst Alexander Stimpel taxfrei den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzsecretär der Finanzdirection in Triest Karl v. Wanniek taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem beim k. u. k. Generalconsulate in Smyrna in Verwendung stehenden Kanzleibeamten Balthasar Bazich das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben die Errichtung eines Honorarconsulates in Florenz genehmigt und den Julius Turri zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Der Minister des Innern hat den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium ges Innern Alexander Schemerl zum Bezirkshauptmanne im Küstenlande ernannt.

Der Finanzminister hat für den Bereich der mähr. Finanzlandesdirection ernannt: zu Finanzräthen die Finanzsecretäre Alois Urbanek, Karl Menzl und Joseph Jordan, dann die Finanz-Obercommissäre Joseph Wittmann und Joseph Minniberger; zu Finanzsecretären den Steuer-Oberinspector Joseph Mudroch, den Finanz-Obercommissär Adolf Riedl und den quiescirten Finanz-Bezirkscommissär Leopold Wenzlowsky und zu Finanz-Obercommissären die Finanzcommissäre Johann Frieb, Eduard Mikschik, Anton Skladal, Ferdinand Schneider und Arthur Mehoffer.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Dr. Franz Adamitsch zum Steuer-Oberinspector bei der Steuer-Administration in Wien ernannt.

Der Finanzminister hat für den Bereich der nied. österr. Finanz-Landesdirection ernannt: zu Finanzräthen den Finanz-Obercommissär Anton Drdacky, den Finanzsecretär Anton Schirnhofer, den Ministerial-Vicesecretär des Finanzministeriums Philipp Steidl und die Finanzsecretäre Laurenz Gläser und Gottfried Schmidt; zu Finanzsecretären die Finanz-Obercommissäre Joseph Kolndorfer und Rudolf Malfertheiner und den Finanzconcipisten Franz Gnedt; zu Finanz-Obercommissären die Finanzcommissäre Ferdinand Semlitsch, Karl Pilz und Franz Leopold; zu Steuer-Oberinspectoren die Steuerinspectoren: Rudolf Mende, Eduard Bartl und Ludwig Freyberger.

Der Finanzminister hat dem Finanzrathe in Graz Anton Fischer eine Finanzrathsstelle im Bereiche der Finanzdirection in Laibach verliehen und den mit Titel und Rang cines Finanzrathes bekleideten Finanzsecretär Joseph Ertl zum Finanzrathe und Steueradministrator in Graz ernannt.

Der Finanzminister hat dem Finanzrathe und Finanz-Bezirksdirector in Brxen Joseph Wolf eine Finanzrathsstelle im Salzburgischen verliehen und den mit Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleideten Finanzwach-Oberinspector bei der Finanz-Landesdirection in Innsbruck Johann Ritter v. Haslmayr zum Finanzrathe in Klagenfurt ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzsecretäre Karl Jeglinger und Franz Just zu Finanzräthen in Linz ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzsecretäre: Johann Fink und Ignaz Hrubant und die Finanz-Obercommissäre Johann Cornet und Dr. Ludwig Fornasari Edlen v. Verce zu Finanzräthen in Innsbruck ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Angust Dimitz zum Finanzrathe in Laibach ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär Joseph Pischler und den Ministerialconcipisten im Finanzministerium Joseph Birnbacher zu Finanzräthen, den Steuer-Oberinspector Ludwig Knöbl zum Finanzsecretär und die Finanzcommissäre Gustav Stroriedl und Karl Lang zu Finauz-Obercommissären in Graz ernannt.

Der Finanzminister hat den Procuratursecretär Dr. Rudolf Ritter v. Waclawiczek zum Finanzrathe und den Procuratursadjuncten Dr. Theodor Rtchter zum Finanz-Procuratursecrctär in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat den Controlor des Landeszahlamtes in Laibach Anton Egger zum Zahlmeister bei dem Landeszahlamte in Klagenfurt ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Rechnungsofficial der k. k. Direction für administrative Statistik Joseph Pizzala zum Rechnungsrevidenten ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstinspector in Steiermark Mathias Oberkircher zum Forstrathe ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Finanzcommissär Constantin Unterhuber zum Forstinspector für Schlesien ernannt.

Der Handelsminister hat dem Controlor der k. k. Telegraphen-Hauptcasse in Wien Joseph Wassek die bei derselben neu systemisirte Zahlmeisterstelle verliehen.

Erledigungen.

Kanzlistenstelle bei der Polizeidirection in Wien mit den Bezügen der 11. Rangsclasse, bis 24. Mai. (Amtsbl. Nr. 79.)

Cassecontrolorsstelle bei der k k. Telegraphen-Hauptcasse in Wien mit den Bezügen der neunten Rangsclasse, bis 25. April. (Amtsbl. Nr. 80.)

Arztesstelle in der Landesirrenanstalt zu Valduna mit 1500 fl. Gehalt, Wohnung, Holz und Gartengenuß, bis 10. Juli. (Amtsbl. Nr. 81.)

Rechnungsassistentenstelle beim Rechnungsdepartement der k. k. schlesischen Landesregierung mit den Bezügen der 11. Rangsclasse, bis Ende April. (Amtsblatt Nr. 81.)

Bezirkshauptmannsstelle in Nieder-Oesterreich mit den Bezügen der siebenten Rangsclasse, bis 27. April (Amtsbl. Nr. 81)

Statthalterei-Secretärsstelle bei der tirolischen Statthalterei mit den Bezügen der achten Rangsclasse, bis 25. April. (Amtsbl. Nr. 82.)

Diurnistenstelle beim Steueramte in Klosterneuburg mit täglich Einem Gulden. (Amtsbl. Nr. 82.)

Druck der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.